

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Creus-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 149.

Halle, Mittwoch den 30. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das dritte Quartal dieses Jahres, Juli bis September (mit Fünf und Zwanzig Silbergroschen, sofern die Abnahme unmittelbar von uns geschieht) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Wohlöbl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Halle, den 17. Juni 1847.

Expedition des Couriers.
Schwetschke.

Deutschland.

In der Sitzung der Herren-Kurie am 19. Juni kam der zweite Antrag der Stände-Kurie über den Wegfall der Ausschüsse zur Erörterung. Die drei Stände hatten diesen Wegfall einstimmig beantragt. Zunächst entfernte die Kurie des Herrenstandes die Bezugnahme auf das frühere Recht; alsdann veränderte sie die Ausschüsse in einen Ausschuß. Die Abtheilung der Herren-Kurie schlug folgenden Antrag vor:

»Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall des durch die Verordnung vom 3. Febr. 1847 geschaffenen ständischen Ausschusses aussprechen zu wollen.«

Für diesen Antrag waren 34 Stimmen und 32 dagegen, hatte also nicht die erforderliche Majorität von $\frac{2}{3}$. Es fehlten nur noch 10 Stimmen an der Majorität. Durch ein kaum nennenswerthes Minimum von 10 Stimmen war der Beschluß von über 600 ständischen Mitgliedern verworfen worden.

Darauf kam folgendes Amendement des Fürsten W. Radziwill zur Abstimmung:

»Se. Majestät den König zu bitten, die Verordnung des 3. Febr. c. über den Vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinziallandtage diesem letztern gegenüber durch die Ver-

ordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht.«

Die Kurie nahm den Antrag mit 45 gegen 21 Stimmen an.

Der dritte Antrag der Stände-Kurie ging dahin, der Weirath des Vereinigten Landtags könne durch die Verhandlungen mit einzelnen Provinziallandtagen nicht ausgeschlossen werden. Die Abtheilung der Herren-Kurie empfahl den Beitritt zu diesem Antrage und Graf Arnim gab folgende treffende Erläuterung:

In Bezug auf die Frage und den Sinn des Antrages, so wie über die Folgen, die die Erfüllung der Bitte haben würde, erlaube ich mir folgende Ausführung meiner Ansichten. Ich habe so verstanden, daß sie sich zunächst bezieht auf die Bestimmung des Patents, wonach Se. Majestät Sich vorbehalten, allgemeine Gesetze, statt sie dem Vereinigten Landtag vorzulegen, allen acht einzelnen Provinzial-Landtagen zu übergeben. Diese Fakultät hat sich Se. Majestät in der Verordnung vom 3. Februar vorbehalten. Das Gesetz vom Juni 1823 sagt:

„Den Provinzial-Landtagen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.“

Bei Beginn des Landtages und auch im Laufe desselben sprach sich die Ansicht aus, es sei danach gesetzlich unzulässig, den

Provincial-Landtagen ferner allgemeine Gesetze, die die ganze Monarchie betreffen, vorlegen zu lassen. Weil im vorgelesenen Paragraphen des Gesetzes von 1823 stand, daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlung bestände, sie den Provincial-Landtagen vorgelegt werden sollten, so schloß man daraus, daß, da nun, wo eine allgemeine Versammlung bestände, sie den Provincial-Landtagen nicht mehr vorgelegt werden könnten. Diese Schlussfolgerung möchte nicht ganz als zutreffend anzuerkennen sein. Nach der ständischen Provincial-Gesetzgebung sollen die Provincial-Stände zwar so lange die Stelle der allgemeinen ersehen, als keine allgemeinen Stände da sind; ob es aber nun nicht mehr rechtlich zulässig sei, den einzelnen Provincial-Landtagen ein solches Gesetz mit rechtlicher Wirkung vorzulegen, möchte zweifelhaft sein; allein unzweifelhaft ist es, daß es zweckmäßig erscheint, eine Bitte auszusprechen, die in dem Gesetze ihren Grund findet, dahin: daß wir, abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit, Se. Majestät den König bitten, da nun allgemeine ständische Versammlungen da sind, künftig solche Gesetze, die die ganze Monarchie betreffen und daher allgemeine Gesetze zu nennen sind, nicht mehr den einzelnen Provincial-Landtagen, sondern dem Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen. Das scheint mir eine mit der früheren Gesetzgebung übereinstimmende Bitte zu sein. Was die aufgeworfenen Fragen betrifft, so antworte ich zunächst auf die Bemerkung des durchlauchtigsten Redners, daß dadurch ein doppelter Beirath nothwendig sein würde. Den halte ich weder für nöthig noch rathlich, er würde ein weitläufiges und höchst unzweckmäßiges Verfahren sein. In den Motiven der Drei-Stände-Kurie ist allerdings der Satz enthalten:

„Wenn es nun Sr. Majestät natürlich freistehen wird, den Beirath der Provincial-Landtage zu erfordern, so glaubt die Kurie der drei Stände dennoch nicht, daß dadurch der Beirath des Vereinigten Landtags rechtsgültig ersetzt werden kann.“

Diese Aeußerung habe ich und Andere nicht anders verstanden, als daß die Kurie der drei Stände dem Ermessen Sr. Majestät nicht hat vorgreifen wollen, insofern Sie es für angemessen halten sollten, den Provincial-Landtagen eine Sache zur vorläufigen Begutachtung zu übergeben. Es scheint das nichts weiter zu sein, als eine Begegnung der Ansicht, als wolle der Landtag der Krone eine Schranke anlegen, den Beirath der Provincial-Landtage zu hören; die Drei-Stände-Kurie knüpft aber daran die Bitte, den ständischen Beirath der Provincial-Landtage nunmehr aufzugeben und die Gesetze dem Vereinigten Landtage vorzulegen, welche nur so lange den Provincial-Landtagen hätten vorgelegt werden dürfen, als keine Vereinigte Stände-Versammlung bestanden hätte. — Die praktische Folge von der Gewährung dieser Bitte wird nun die sein, daß allgemeine Landes-Gesetze nicht auf einzelnen Landtagen, sondern nur dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden. Es ist als unvermeidlicher Uebelstand angesehen worden, daß von acht verschiedenen Landtagen acht verschiedene Ansichten ausgehen, wogegen nach der gewünschten Einrichtung man nur ein einziges Votum erhalten würde. Es ist das einzige praktische Moment dagegen früher hervorgehoben worden, daß es sich von Gesetzen handeln könne, die die ganze Monarchie betreffen, die überaus einfach wären, deren baldige Promulgation von höchster Wichtigkeit wäre, und bei denen es höchst nachtheilig sein könne, wenn sie drei oder vier Jahre, je nachdem die Wiederkehr des Landtags bestimmt werden möchte, verschoben würden. Es ist dies Bedenken aber doch nicht von solchem Gewicht; denn wenn es sich davon handelte, eine solche Verordnung zu treffen, so würde sie sich immer auch in die Form vorläufiger provinzieller Anordnungen kleiden lassen. Es kann sich hier nur um Fälle

handeln, wo das Gebot des Augenblickes herrscht, und von Gesetzen und Maßregeln, die unbedenklich für das Land höchst wünschenswerth erscheinen, und da würde es sich formell recht fertigen lassen, wenn man sie vorläufig in Form von Provincial-Gesetzen erlasse. Damit wäre dem Grundsatz des ständischen Gesetzes genügt und doch das Bedürfnis erfüllt. Es steht aber diese Rücksicht derjenigen nach, daß man nicht möge ferner von acht einzelnen Landtagen über ein und dasselbe Gesetz acht Vota erfordern, während der König das Mittel habe, von dem Vereinigten Landtage in corpore ein Votum zu erlangen; auf etwas Weiteres geht diese Bitte nicht hin, als daß Se. Majestät der König die Fakultät, die im Patent zu liegen scheint, daß z. B. das Strafgesetzbuch oder ähnliche Gesetze, die wesentliche Veränderungen im ganzen Gerichtswesen zur Folge hätten, nicht dem Vereinigten Landtage, sondern den einzelnen Provincial-Landtagen vorzulegen seien, die Fakultät, den Vereinigten Landtag bei solchen ganz ex nexu zu lassen, — daß diese nicht in Ausführung gebracht werden möge. Und dies Gesuch gründet sich darauf, weil es den Gesetzen zu entsprechen scheint, daß, nachdem der König einmal den Vereinigten Ständekörper geschaffen hat, dieser auch aufgefordert werde, sein Gutachten abzugeben, wo es sich von allgemeinen Landesgesetzen handelt.

Ich erlaube mir, hinzuweisen auf §. 3 der zweiten Verordnung vom 3. Februar. In ihm liegt, nach meiner Meinung, die Lösung über den Sinn der Bitte sehr deutlich. Vergleiche man den §. 12 der ersten Verordnung mit §. 3 der zweiten Verordnung, so findet sich, daß in ersterer gesagt ist:

„Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere, als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.“

Se. Majestät sagt: Wir behalten dieses Uns vor. Es liegt also darin ein Zweifel, ob es in allen Fällen geschehen wird, und man ist der Ansicht, es sei Absicht der ständischen Gesetzgebung gewesen, diesen Beirath zu erfordern. Dieser Zweifel wird bekräftigt durch die Bestimmung des §. 3 der zweiten Verordnung, welcher am Schluß lautet:

„Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provincial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, rathlich erscheinen möchte.“

Durch diese beiden Bestimmungen ist nun die Sorge entstanden, daß der Vereinigte Landtag gewissermaßen in seiner Wirkung annullirt werden könnte; daß also in gesetzlicher Weise sich die Thätigkeit des Vereinigten Landtages völlig auflösen und zer splintern könnte in die Thätigkeit von acht Provincial-Landtagen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes könnte es dahin kommen, daß alle allgemeinen, die Monarchie betreffenden Gesetze von den 8 Provincial-Landtagen berathen werden; nach der Absicht des Gesetzgebers gewiß nicht. Aber diese buchstäbliche Auffassung hat, wie mir scheint, die Bitte begründet und nicht mit Unrecht, daß man Se. Majestät bitten möge, durch einen Ausspruch dieser Art das Bedenken, daß die allgemeinen Gesetze häufig den Provincial-Landtagen statt dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden möch-

ten, zu besetzten. Wenn man der Ansicht ist, daß Ausnahmefälle nothwendig sein werden, wie der Herr Referent anführte, so scheinen sie mir untergeordnet zu sein, so daß sich ein gesetzliches Mittel finden wird, um dergleichen Declarationen Gesetzeskraft zu verleihen. Des Moment kann nicht den Nachtheil aufwiegen, daß der Ressort des Vereinigten Landtages ein völlig zweifelhafter ist, weil nach der vorliegenden Verordnung vom 3. Februar man eigentlich nie wissen würde, gehört die Berathung eines allgemeinen Gesetzes vor den Vereinigten Landtag, gehört sie vor den Ausschuss oder gehört sie vor die Provinzial-Landtage. Nach diesem Vorschlage würde ein allgemeines Gesetz vor jeder dieser Vermittlungen beraten werden können.

Landtags-Kommissar: Eine Unsicherheit über den gegenwärtig bestehenden rechtlichen Zustand in Beziehung auf den ständischen Beirath kann ich nicht anerkennen, und glaube vielmehr, daß die Verordnungen vom 3. Februar sich vollkommen deutlich darüber ausgesprochen haben. Im §. 3 der zweiten Verordnung ist ausdrücklich gesagt, daß der Regel nach der ständische Beirath über solche Gesetze, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, von den Vereinigten Ausschüssen erfordert werden soll, daß aber, wenn der Vereinigte Landtag aus anderen Rücksichten berufen sei, auch dieser den Beirath mit derselben rechtlichen Wirkung erteilen könne, und daß endlich Se. Majestät sich vorbehalten, in einzelnen Fällen dergleichen Gesetze auch den getrennten Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Es ist also nach dem bestehenden Gesetz, wie von einem verehrten Redner richtig hervorgehoben, der Krone die Freiheit gewährt, dergleichen allgemeine Gesetze von dem Vereinigten Landtage, den Vereinigten Ausschüssen oder von den Provinzial-Landtagen beraten zu lassen. Der Beirath der Vereinigten Ausschüsse bildet die Regel. Wenn daher Se. Majestät sich jemals bewegen finden möchten, die Periodizität des Vereinigten Landtages anzuerkennen und die Vereinigten Ausschüsse abzuschaffen, so würde allerdings der jetzt in Frage stehende Vorbehalt des Beirathes durch die Provinzial-Stände immer noch stehen bleiben. Dieser Vorbehalt hat, wie von geehrten Rednern hervorgehoben, keinen anderen Zweck, als daß in dem Falle, wenn einfache, aber der Beschleunigung bedürftige Gesetze in einem Augenblicke vorliegen möchten, wo die Provinzial-Stände berufen wären, dann die Möglichkeit verbleibe, zur Vermeidung der zeit- und kostspieligen Berufung der Vereinigten Landtage oder der Vereinigten Ausschüsse den ständischen Beirath durch die Provinzial-Stände ersetzen zu lassen. Die Drei-Stände-Kurie ist theilweise von der Ansicht ausgegangen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823 eine solche kumulative Befugniß verschiedener ständischer Körperschaften zur Ertheilung des ständischen Beirathes nicht zulässig sei. Die Räte der Krone haben einen solchen Widerspruch mit dem Gesetze von 1823 darin nicht erkennen können, weil in dem citirten Gesetze gesagt ist: die Provinzial-Stände sollen bis zur Berufung allgemeiner Stände auch über allgemeine Gesetze mit ihrem Rathe gehört werden, so folgt daraus keinesweges, daß in dem Augenblicke, wo Letztere berufen werden, Erstere dieses Recht vollständig verlieren müssen. Es handelt sich daher nur um eine Frage der Nützlichkeit. Der Regel nach wird der ständische Beirath zu allgemeinen Gesetzen gewiß nützlicher von centralständischen Versammlungen, als von Provinzial-Ständen erfordert; deshalb wird das Gouvernement nur in den Fällen zu der vorbehaltenen Ausnahme greifen, wenn dadurch dem Lande ein wesentlicher Nutzen geschaffen werden kann. Uebrigens legt dasselbe auf den Vorbehalt kein großes Gewicht.

Der Antrag der Abtheilung, somit der Stände-Kurie wurde verworfen von 40 gegen 26 Stimmen.

Der vierte Antrag der Stände-Kurie ging dahin, daß ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages keine Landes-

schulden rechtsgültig kontrahirt werden sollten. Die Abtheilung der Herrenkurie stimmte dem Antrage zur Hälfte bei und empfahl der Kurie folgenden Vorschlag:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden können; und dabei auszusprechen, daß Se. Maj. das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren.“

Der Antrag fand bei der Abstimmung nicht die erforderliche Majorität von $\frac{2}{3}$.

Der Fürst Radziwill hatte folgendes Amendement gestellt:

„Se. Majestät zu bitten:

- 1) daß alle in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staats-Anleihen, für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen;
- 2) daß dasselbe auch von Darlehenen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann;
- 3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu kontrahiren;
- 4) der §. 7 des Gesetzes vom 3. Februar 1847 wegen Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft.“

Mit der erforderlichen Majorität von $\frac{2}{3}$ nahm die Kurie das Amendement an.

Im fünften Antrage hat die Stände-Kurie um eine Deklaration, welche außer Zweifel setzte, daß das Recht des ständischen Beirathes über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe. Die Herren-Kurie erklärte sich mit diesem Antrage mit mehr als $\frac{2}{3}$ einverstanden.

In gleicher Weise trat die Herren-Kurie der sechsten Bitte der Stände-Kurie über die Domänen und Regalien mit $\frac{2}{3}$ ihrer Stimmen bei, und zwar in beiden Fällen ohne Diskussion.

Der siebente Antrag der Stände bezog sich auch darauf, daß die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung des Landtages geändert werden dürften.

Die Abtheilung der Herren-Kurie empfahl den Beitritt zu diesem Antrage, in der Versammlung erhoben sich aber mancherlei Bedenkenheiten, in Folge deren man zuerst den Beirath an die Stelle der Zustimmung setzte. Alsdann erklärte sich der Prinz von Preußen:

Ich muß mir erlauben, einige Worte zu sagen. Der hohen Kurie wird vielleicht schon öfter das Gefühl ingewohnt und sich ihr die Bemerkung aufgedrängt haben, in welcher eigenthümlicher Lage ich mich oft persönlich bei der Diskussion befinde; keiner der Diskussions-Punkte ist indessen für mich ergreifender, als der vorliegende. Es handelt sich hier um eine neue Schmälerung der Rechte der Krone, ich sage neue Schmälerung. Ich trete dem Mitgliede aus der Provinz Posen darin

bei, daß, wenn *Se. Majestät* der König es für gut befinden, in Ihrer Weisheit ein Recht der Krone sich selbst zu schmälern, kein Unterthan, Ich also am wenigsten, darüber Bemerkungen machen darf; wenn es aber darauf ankommt, daß die Versammlung darauf antragen will, Rechte der Krone zu schmälern, wozu Ich ihr übrigens das Recht abprechen müßte, Ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen muß. Es scheint indeß, daß der Antrag auf »Zustimmung« wenig Anklang gefunden hat; ich übergehe ihn daher und komme zu dem Worte »Beirath.« Das Gesetz vom 3. Februar d. J. im 2ten Absatz §. 12 schreibt vor: »Sollten Wir Uns bemogen finden, den ständischen Beirath über solche Abänderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezüglichen ständischen Verhandlungen ausschließlich vorbehalten.«

In diesem weisen Vorbehalte scheint mir zugleich alle Gewähr geleistet zu sein, die der Landtag von seinem Monarchen verlangen kann, und wenn es je einen König von Preußen geben könnte, der diesen Passus so auslegte: mit der größten Willkür oder ohne die augenscheinlichste Nothwendigkeit die ständischen Gesetze ändern zu können, so glaube ich es mit Stolz sagen zu können, daß ein solcher König nicht seiner Ahnen würdig dastehen würde. Daß ich diese Gesinnungen meinem Sohne einprägen und sie auf ihn vererben werde, diese Versicherung glaube ich geben zu können, und so Gott will, wird es so weiter gehen. Deshalb stimme ich dafür, daß der §. 12 unverändert stehen bleibt.

Graf v. Arnim: Es ist nur die Frage, ob dieses Recht der Krone, das wir derselben gewiß Alle ungeschmälert erhalten wollen, irgend beschränkt wird durch den Antrag, der von mehreren Seiten gemacht wird. Es ist gewissermaßen nur eine Deklaration des §. 12. Es hat der Gedanke vorgeschwebt, daß es den Ständen, wie bisher, auch ferner gestattet sein solle, wenn Veränderungen in der Verfassung erfolgen, sie darüber zu hören. Bereits des hochseligen Königs Majestät haben in der Verordnung vom 5. Juni 1823 verheißten, daß, wenn Aenderungen in den ständischen Gesetzen stattfinden sollten, darüber die Stände gehört werden sollten. Es hat daher auch, wie ich glaube, gewiß Niemand erwartet, daß der §. 12 seinem Wort-Inhalte nach so gedeutet werden würde, daß willkürlich Abänderungen der ständischen Gesetze ohne Beirath der Stände erfolgen werden, und ich glaube, wir treten Alle darin dem hochherzigen Ausprüche des hohen Redners bei, daß der Monarch der Erste in der Reihe der preussischen Monarchen sein würde, der solcher Bestimmung eine solche Auslegung geben wollte, und ein solcher Ausspruch aus diesem hohen Munde hat uns Alle gewiß mit Freude erfüllt. Es fragt sich aber, ob es nicht zur Beseitigung irriger Ansichten außerhalb der Versammlung dienen möchte, wenn ein für allemal den Zweifeln ein Ende gemacht würde, und wenn eben das, was die Ansicht *Se. Majestät* des Königs ist, auch als gesetzliche Ansicht ausgesprochen würde. Ich kann mir nicht denken, wie es nach der Aufklärung, die gegeben worden ist, etwas Anderes hat heißen sollen, als daß der Vereinigte Landtag dasjenige Organ sein soll, welches den Beirath über Veränderungen in der ständischen Verfassung geben soll. Wenn dies aber der Fall ist, würde es dann nicht zur großen Vermehrung der Zuversicht in die ständische Verfassung und zur Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung mit den provincialständischen Gesetzen dienen und zu dem Vertrauen ihrer vollen Geltung führen, wenn die Deutung beseitigt würde, die dem, was wir aus dem hohen

Munde vernommen haben, diametral entgegensteht, die man aber in diesen Paragraphen gelegt und innerhalb und außerhalb der Versammlung ausgesprochen hat, in Worten, und Schriften und zwar auf eine höchst verderbliche und schädliche Weise für das Vertrauen und die Gestaltung unserer Verhandlungen, indem man dargestellt hat, daß hierin die vollste Willkür läge, und daß wir gar keine Sicherheit hätten? Ich wiederhole, daß in dem Theile der Bevölkerung und in der ganzen Versammlung, die eine nähere Anschauung der politischen Verhältnisse besitzt, und in der sich der Geist der Regierung bethätigt hat, daß in dieser sich die volle Zuversicht bewahren wird, daß auch bei dem Bestehenbleiben dieses Passus von *Se. Majestät* dem Könige ohne den Beirath der Stände nichts geändert werden wird. Aber wir werden damit diejenige Fraktion, der diese nähere Anschauung abgeht, nicht mit unseren individuellen Ansichten erfüllen und ihnen die Gründe für ihren Glauben nicht nehmen, daß die Stände auf unsicherem Boden stehen. Es liegt im Interesse des Landes und der Krone, dem Mißtrauen diese letzten Waffen zu nehmen, die im Stände sind, Unfrieden zu säen, und die von Gemüthern benutzt werden können, deren Zuversicht nicht fest begründet ist. Ich glaube, daß *Se. Majestät* der König durch diese Erklärung eine hohe Befriedigung und Beruhigung in die ständischen Verhältnisse und das ständische Leben legen würde, so daß ich um dieses Preises willen wohl eine Bitte darum wagen zu dürfen glaube.

Graf v. Kielmannsegge brachte darauf folgendes Amendement ein:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne Beirath der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen.

Diesem Antrage traten 36 gegen 30 Stimmen bei, er hatte also die erforderlichen $\frac{2}{3}$ nicht.

Die Stände-Kurie hatte achtens gebeten, die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zur ständischen Schuldendeputation ruhen zu lassen. Die Kommission der Herren-Kurie war in ihrer Majorität dem Antrage beigetreten.

Prinz zu Hohenlohe. Ich gehöre zu der Majorität, die sich der Bitte angeschlossen hat, ich habe meinen besonderen Grund dafür, den ich mich verpflichtet fühle, hier öffentlich auszusprechen. *Se. Majestät* hat den Provincial-Landtags-Marschällen den Auftrag gegeben, besonders darauf hinzuwirken, daß diese Wahlen stattfinden sollen. Ich wünsche, daß durch diese Bitte *Se. Majestät* veranlaßt werden möchten, gegen die Abgeordneten auszusprechen, daß es Sein ausdrücklicher Wille sei, daß diese Wahlen stattfinden möchten. Sollte die Bitte nicht durchgehen, so würde ich hoffen, daß der Herr Landtags-Kommissar diese Ansicht gegen *Se. Majestät* ausspreche. Es herrscht bei den Abgeordneten der Glaube, daß *Se. Majestät* auf diese Wahlen keinen großen Werth legen; es ist bei den Abgeordneten ferner der Glaube, daß es gleichgültig wäre, ob diese Wahlen stattfänden oder nicht. Es ist aber von großer Wichtigkeit, ja von außerordentlicher Nothwendigkeit, daß sie darüber ins Klare gesetzt werden, und daß sie die Folgen einsehen mögen, die sie sich zuziehen, falls sie die Wahlen verweigern.

Graf zu Lynar: Ich muß mir erlauben, auf das zurückzukommen, was ich bei Beginn der heutigen Sitzung bereits geltend gemacht habe. Ich halte dafür, daß der Antrag der Abtheilung, wie er hier formulirt ist, durchaus getrennt werden muß. Es ist mir unzweifelhaft, daß die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen stattfinden müssen, nicht allein auf Grund der Verordnung vom 3. Februar d. J., sondern auch auf Grund der Verordnungen von 1842. Die Provincialstände müssen sie im eigenen Interesse wählen. Welchen Erfolg und welche Wirksamkeit die Ausschüsse haben sollen, das steht dahin. Aber die Wahlen

dürfen unter keinen Umständen unterbleiben. Ich stelle anheim, ob die Frage getrennt werden soll bei der Abstimmung.

Graf York: Ich möchte der Meinung des geehrten letzten Redners entgegenreten. Ich glaube nicht, daß wir hier als Provinzial-Stände einberufen sind; ich glaube nicht, daß die Wahlen, die durch das Patent vom 3. Februar angeordnet sind, irgendwie provincialständische Wahlen sein können. Wenn die Wahlen hier vollzogen werden, so glaube ich, ist durch den hier gewählten Ausschuß auf keine Weise irgendwie zugleich für die Provinzen eine Wahl getroffen worden. In sofern muß ich mich dem Antrag vollständig entgegensetzen. Diese hier gewählten Ausschüsse können unmöglich diejenigen sein, welche in dem Gesetze von 1842 gemeint worden sind, wie dies der königliche Herr Kommissar, sofern mir recht erinnerlich, erklärt hat, wenn sie auch aus denselben Personen bestehen.

Landtags-Kommissar: Ich kann mich hierüber leicht erklären. Durch das Gesetz vom 3. Februar haben die Ausschüsse in ihrer Vereinigung ganz andere Rechte erhalten, als sie früher besaßen. Wenn daher jetzt die Wahl derselben vorgenommen wird, so erhalten natürlich die Ausschüsse, so lange Se. Majestät nicht anders über deren Befugniß entschieden haben, alle diejenigen Rechte, welche ihnen das Gesetz vom 3. Februar beilegt.

Sie behalten aber auch diejenigen provincialen Befugnisse, welche ihnen das Gesetz von 1842 gab. Vereinzelt sind dieselben die Ausschüsse des Gesetzes vom Jahre 1842, vereinigt haben sie die vollen Befugnisse des Gesetzes vom 3. Februar d. J. Ich sage, so lange Se. Majestät Sich nicht bewogen finden sollten, in Folge der vorzulegenden Anträge über diese Befugnisse anderweitig zu disponiren: Aber selbst in der Voraussetzung, daß Se. Majestät geruhen möchten, dem Antrage zu willfahren, welcher heute von der Herren-Kurie beschlossen ist, und welcher nun zur Petition werden kann. Wenn die Stände-Kurie ihn pure annimmt, würde doch eine Wahl auf dem jetzt Vereinigten Landtage stattfinden müssen; denn der Antrag ist dahin gestellt, daß die Vereinigten Ausschüsse künftig dem Vereinigten Landtage gegenüber keine anderen Befugnisse haben sollen, als die Provinzial-Ausschüsse den Provinzial-Ständen gegenüber; es bleiben ihnen also immer Befugnisse, und muß deren Berufung durch die Wahl möglich werden. Deshalb kann meines Erachtens die Herren-Kurie in Konsequenz der früheren Anträge auf Erlaß der Wahl nicht antworten; sie würde dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen; vielmehr wird sie höchstens einen Antrag dahin stellen können, daß die Wahlen nicht eher vorgenommen werden, als bis Se. Majestät der König auf ihre das Staatsschuldenwesen und die ständischen Ausschüsse betreffenden Anträge entschieden haben werden.

Graf Dyhrn: Dies wäre Inkonsequenz, denn dann würden eben die Ausschüsse nicht gewählt werden dürfen, denn sie sind dieselben Ausschüsse, die die Provinzial-Ausschüsse zu berathen haben. Die Ausschüsse, von denen wir gebeten haben, ihnen alle die angeregten Funktionen nicht weiter beizulegen, bestehen zwar aus denselben Personen als diese; aber nur von der Wahl der Ausschüsse für jene Funktion ist hier die Rede. Von den Ausschüssen, wie sie gewählt werden müssen, um die Provinzial-Angelegenheiten während der Nicht-Existenz der Provinzial-Landtage weiter zu führen, von denen ist nicht die Rede; und wenn der Herr Kommissar vorschlägt, daß gebeten werden möge, die Wahl in sofern auszusetzen, als unserer früheren Bitte vielleicht durch die Gnade Sr. Majestät gewillfahret würde, so würde dann durch diese Gewährung ein anderer Ausschuß daraus gemacht, es wäre dann ein bloßer Provinzial-Ausschuß.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich keinen Vorschlag gemacht, sondern nur angedeutet habe, welcher Antrag mit den heute gefaßten Beschlüssen in Einklang zu

bringen sein würde. Als solchen kann ich allerdings nur denjenigen bezeichnen, welcher die Bitte enthält, die Wahl so lange auszusetzen, bis Sr. Majestät wegen der hierauf bezüglichen Anträge die Allerhöchste Entscheidung ertheilt haben werden. Was die Wahl der Deputation für das Staatsschuldenwesen betrifft, so würde diejenige Funktion derselben, welche allein ein Bedenken erregt hat, ganz wegfallen, sobald der Antrag, den die hohe Kurie heute gestellt hat, in der anderen Kurie durchginge und dann, wie nicht zu bezweifeln ist, die Genehmigung des Königs erhielt. Es würden dann aber noch andere, völlig unbedenkliche und doch nothwendige Funktionen dieser Deputation bestehen bleiben, nämlich die vorberathende Abnahme der alljährlich zu legenden Staatsschulden-Rechnung, die jährliche Deposition der eingelösten Staatsschulden-Dokumente, dann die ihnen nun überwiesene Befugniß außerordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Zilgungs-Kasse.

Diese drei ganz unbedenklichen und doch für den Fall, daß Se. Majestät die alljährliche Einberufung des Landtags nicht befehlen möchten, nöthigen Funktionen würden bestehen bleiben, und es bleibt daher auch in dieser Rücksicht eine Wahl jedenfalls nöthig. Es würde aber in dieser Beziehung auch der Antrag gerechtfertigt sein, diese Wahl so lange auszusetzen, bis Se. Majestät über diesen Punkt Entscheidung getroffen hätten.

Graf Arnim: Es scheint mir, daß der Antrag der Abtheilung, der sich dem Antrage der Kurie der drei Stände anschließt, eben in Beziehung auf den heute gefaßten Beschluß eine Aenderung wird erleiden müssen, und zwar ganz in dem Sinne, wie wir von dem königlichen Herrn Kommissar bereits vernommen haben. Ich glaube, er würde dahin zu formuliren sein:

„Dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin beizutreten, daß Se. Majestät, mit Rücksicht auf die bereits formirten alerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags innerhalb 4 Jahren, bis zur Allerhöchsten Entscheidung über jene Anträge, die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.“

Darin liegt die Bitte, die Wahl so lange aussetzen zu lassen, bis Se. Majestät darüber entschieden haben, in wiefern Sie auf unsere Bitten eingehen oder nicht.

Dem zuletzt formulirten Antrage gab die Herren-Kurie mit mehr als $\frac{2}{3}$ ihre Zustimmung.

Zum Schlusse der Sitzung wurde die in der Stände-Kurie berathene Bittschrift wegen Vertagung des Vereinigten Landtages vorgetragen, aber ihr wegen der inzwischen erfolgten Prolongation nicht beigegeben.

△ Berlin, d. 27. Juni. Gestern Mittag, nach dem Schluß des Landtages, wurde dem Herrn v. Kochow die bereits beschriebene Adresse durch eine besondere Deputation, bestehend aus den acht Landtagsmarschällen und drei Abgeordneten jeder Provinz, übergeben. Da diese Adresse eine reine Privatsache ist und weder einen Theil der Landtagsverhandlungen bildet, noch auch in denselben publicirt werden wird, so theilen wir sie nachstehend wörtlich mit:

»Herr Marschall! Nach einer gemeinsam durchlebten ernstesten und bedeutungsvollen Zeit empfinden wir tief und lebhaft das Bedürfniß, nicht ohne Zeichen unserer hohen Achtung, unserer innigen Anerkennung von Ihnen zu scheiden, unserer hohen Achtung vor der Reinheit und dem Adel der Gesinnung, unserer innigen Anerkennung der unbefangenen, nie geschwächten Hingebung, womit Sie, treu der eigenen, gerecht gegen fremde Ueberzeugungen, unsere Berathungen geleitet haben. Indem wir diese Gesinnung in einfachen Worten hiedurch auszusprechen uns gestatten, leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieselbe auch in Ihrem Herzen Anklang finden und uns

eine Stätte wohlthuerender Erinnerung in demselben bereiten werde. Herr Marschall! Wenn das Vertrauen Sr. Majestät des Königs, welches beim Beginn des Landtages den Marschallstab in Ihre Hände legte, Ihnen selbst und Ihren späteren Nachkommen unvergänglich sein wird und muß, so möge in gleicher Frische von Geschlecht zu Geschlecht der freie Gruß vollen Vertrauens im Gedächtniß bleiben, welchen beim Scheiden Ihre Mitstände Ihnen zuriefen, ein lauterer Zeugniß für den Marschall der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages. « —

Die Rührung des Marschalls bei der Entgegennahme dieses Ausdrucks einer unverfälschten Zuneigung soll eben so tief als aufrichtig gewesen sein. Er hat verheißt, dies kostbare Dokument der Nachsicht mit seinen Leistungen in seinem Geschlecht, von Kind auf Enkelkind zu vererben.

Am Nachmittag fand ein zwangloses Mittagsmahl im großen dekorirten Saale des Herrn Milenz statt, zu welchem sich uneingeladen zum letzten Mal mehrere hundert Mitglieder des Vereinigten Landtages, vermischt mit einigen anderen Einwohnern der Stadt, zusammengefunden hatten. An den Wänden erblickte man die Bildnisse der ausgezeichnetsten Landtagsmitglieder mit Lorbeerzweigen bekränzt. Fast alle Koryphäen waren versammelt. Aus der Herren-Kurie: Herzog v. Ratibor, Fürst v. Lichnowsky, Graf v. Dyhrn. Aus der Stände-Kurie: v. Brünneck, v. Auerwald, v. Bardeleben, v. Saucken-Larputtschen, Sperling, Hansemann, v. Beckerath, v. Vincke, Camphausen, Mevissen, Aldenhoven, Milde, Graf v. Schwerin, Knoblauch, Naumann, v. Döckum-Dolffs, Dorenberg, Grabow und viele Andere. Es herrschte eine lebhaft bewegte Stimmung in diesem Kreise, der Deutschlands Aufmerksamkeit seit Wochen ausschließlich auf sich gezogen hielt. Es wurde die bereits erwähnte Württemberger Adresse vorgelesen und mit allgemeinem Bravo begrüßt. Hernach eine andere Adresse der notabelsten Einwohner der Stadt Danzig, worin dieselben den Vertretern ihrer Provinz ihre volle Anerkennung für das in der Eisenbahnleihe abgegebene Votum zollten. Dieselbe lautete:

» Die unterzeichneten Bewohner der Stadt Danzig fühlen sich gedrungen, den edlen und hochgesinnten Landtagsabgeordneten der Provinz Preußen ihre tief gefühlte Anerkennung des großen Verdienstes auszusprechen, auf welche Sie den Anspruch durch Ihre fast einstimmig an den Tag gelegte Gesinnung in den Verhandlungen des Landtages, am 7. und 8. d. M., betreffend die preussische Stbahn, begründet haben. Es giebt Momente in der Weltgeschichte, wo die unserm Sinne nicht erkennbare Weltregierung in der Brust selbstdenkender Menschen eine über die Wahrnehmung augenblicklicher und materieller Interessen erhabene Berufspflicht hervorruft; diese unter schwierigen, aber entscheidenden Umständen muthig zu erfüllen, ist ein Verdienst, dessen Würdigung wir nicht der Nachkommenschaft allein haben überlassen mögen. — Wir vertrauen unserem hochherzigen Könige, daß auch Er in der durch unsere Deputirten kundgegebenen Stimmung seiner in herzenswarmer Treue oft geprüften Provinz Preußen die wahre Vaterlandsliebe nicht verkennen werde, wenngleich sie Anforderungen zu befriedigen strebt, welche als ein Gebot der Zeit anzusehen sie nicht verleugnen kann, ohne unwahr zu sein. « (Folgen die Unterschriften.)

Zahlreiche Toaste wurden ausgebracht, worunter besonders einer der ersten der des rheinischen Abgeordneten v. Beckerath bezeichnend war. Am Schlusse faßte der preussische Abg. v. Saucken-Larputtschen noch einmal die Hauptsumma aller tieferen Empfindungen in einem braus-

send aufgenommenen Toast zusammen, indem er sagte: Die Scheidestunde sei nun gekommen, aber die Wirksamkeit ende nicht. Alle wüßten, was sie dem Vaterlande schuldeten. Einer habe Vertrauen zum Andern bekommen. Jeder werde heilig geloben, nimmer zu ermatten, wenn das Vaterland es fordere. So scheide er zwar mit schwerem Herzen, aber nicht hoffnungslos. Er fordere auf, zu trinken, auf neues Wiederzusammenwirken in Einigkeit und Kraft, wenn es wiederum gelte. Noch mehrere Toaste folgten diesem, dieselben verloren sich aber in dem Getümmel der allmählig aufbrechenden Deputirten, welche größtentheils gleich hier von einander Abschied nahmen, um zum Theil noch am Abend mit den Nachtzügen oder doch am folgenden Morgen auf der Windesschnelle der Eisenbahnen nach Nord und Süd auseinander zu strömen. — Bald wird Berlin in seiner sommerhohen Dede schweigend daliegen, aber der Geist der Hinausgegangenen in alle Welt wird fortwirken auf alle Zeiten.

Berlin, d. 28. Juni. Se. Majestät der König haben Allerhöchstihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Wyllich und Lottum, von diesem Posten abzurufen, statt seiner den seitherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich belgischen Hofe, Geheimen Legations-Rath von Sydow, in gleicher Eigenschaft in der Schweiz zu ernennen und an ebengedachtem Hofe Allerhöchstihren seitherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich hannoverschen Hofe, Grafen von Seckendorff, in gleicher Eigenschaft zu ernennen geruht.

Der frühere Ober-Landesgerichts-Assessor, nachherige gräflich stolberg-wernigerodesche Regierungs-Assessor und Criminalrichter Haus hahn ist zum Justiz-Commissarius für die Gerichte des ersten und zweiten jerichow'schen Kreises, mit Ausnahme des Land- und Stadtgerichts zu Burg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Genthin, und zugleich zum Notar in dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ernannt.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Lal-leyrand, ist nach Sagan, und der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, von Bonin, nach Magdeburg von hier abgereist.

Kiel, d. 25. Juni. Hier ist durch einen Brief aus Kopenhagen eine Nachricht eingetroffen, die sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt verbreitet. Es soll am letzten Sonnabend ein Mann in dem Vorzimmer des Königs verhaftet worden sein, welcher sich mit Gewalt zum Könige habe drängen wollen; man habe, heißt es weiter, bei demselben geladene Pistolen und einen Dolch gefunden; der Verhaftete soll ein Holsteiner sein. Wir hoffen, daß die Sache nicht wahr, oder daß der Verhaftete wahnsinnig ist.

Schleswig, d. 19. Juni. Es ist hier allgemein die Nachricht verbreitet, daß eine königl. Anordnung, auch dem Regierungskollegio in seiner Gesamtheit unerwartet, des Inhalts erfolgt sei, daß in der Gelehrten-Schule zu Hadersleben der Unterricht von Ostern 1848 an in dänischer Sprache zu ertheilen, womit zugleich die Quiescirung derjenigen dort angestellten Lehrer verbunden werden soll, welche nicht im Stande sind, in dänischer Sprache Lehrvorträge zu halten.

Bekanntmachungen.

Hausverkauf in Quersfurt.

Ein Haus in hiesiger Stadt mit Seitengebäuden und Garten, höchst bequem eingerichtet, frei und freundlich an zwei Hauptstraßen liegend, worin bei seiner überaus günstigen Lage fortwährend ein schwunghaftes Materialgeschäft betrieben wird, wie sonst das Grundstück auch zu jedem andern Geschäfte sich eignet — soll veränderungshalber aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Ende habe ich auftragsweise einen Termin auf **Montag, den 12. Juli Vormittags 10 in meinem Geschäfts-Zimmer** angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen von jetzt an bei mir eingesehen und danach auch schon von jetzt an die Kaufunterhandlungen angeknüpft werden können.

Quersfurt, den 25. Juni 1847.

Der Justiz-Commissar und Notar
Menghius.

Edictal-Ladung.

Alle diejenigen, welche bei der eingeleiteten Theilung der Koppeljagd des Weißenfelder Kreises, gewöhnlich die Koppeljagd des Stößener Stuhls genannt, ein Interesse haben, werden hierdurch bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf

den 30. August d. J. Vormittags
9 Uhr

im Gasthose zur Sonne in Osterfeld anstehenden Termine bei uns anzugeben und nachzuweisen.

Die Jagdtheilungs-Commission des Weißenfelder Kreises.

Offerte.

Ein junger, gewandter Commis, der schon in mehreren Häusern servirt, sucht eine sofortige oder auch spätere Stellung, und ist es ihm gleich angenehm, in welcher Branche.

Darauf Reflektirende werden gebeten, ihre Adressen unter Chiffre A. B. poste restante Halle gelangen zu lassen.

Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthaus auf dem Lande, das sich des besten und lebhaftesten Verkehrs seit einer langen Reihe von Jahren erfreut und mit einem ausschließlichen Privilegium versehen ist, soll, weil dessen Besitzer kränzlich geworden, aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Hierauf Reflektirende haben sich in Franco-Briefen an den Regierungs-Advocaten Dr. Habicht in Bernburg zu wenden.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. ab werden mit den Halle-Thüringer Dampfwagenzügen-folgende Posten zu Eisenach in Verbindung stehen:

1) Erster Zug, von Halle ab	4 ³ / ₄ Uhr früh,
zu Eisenach an	11 = Vorm.
von Eisenach Schnellpost nach Frankfurt a. M. ab	1 = Nachm.
2) Zweiter Zug, von Halle ab	9 = Vorm.
zu Eisenach an	2 ¹ / ₂ = Nachm.
von Eisenach Diligence nach Frankfurt a. M. ab	5 = =
3) Dritter Zug, von Halle ab	2 ¹ / ₄ = =
zu Eisenach an	7 ¹ / ₂ = Abends,
von Eisenach Omnibus-Post nach Frankfurt a. M. ab	9 = =
4) Vierter Zug, von Halle ab	6 = =
zu Erfurt an	10 = =

Mit diesem letzteren Zuge gehen nur Sachen für Merseburg und den Thüringer Cours p. Quersfurt von hier ab, auch fällt von dem obigen Termine ab die Schnellpost zwischen Erfurt und Eisenach weg.

Halle, den 28. Juni 1847.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli c. an ist in Dürrenberg eine Post-Expedition, so wie eine tägliche zweimalige Personenpost-Verbindung mit zweispännigen, sechsßigen Königl. Wagen, zwischen Dürrenberg und dem Anhaltepunkte der Thüringer Eisenbahn zu Corbetha, mit folgendem Gange eingerichtet:


aus Dürrenberg um 8 Uhr früh zum Anschluß, resp. an den 2ten um 9¹/₂ Uhr früh von und den 2ten um 10¹/₄ Uhr passirenden Zuge nach Halle; und um 3³/₄ Uhr Nachmittags zu dem um 4¹/₂ Uhr passirenden Zuge nach Halle; aus Corbetha um 10¹/₄ Uhr Vormittags nach Ankunft des 2ten Zuges von und des 2ten Zuges nach Halle; und um 6³/₄ Uhr Abends nach Ankunft des 2ten Zuges von Halle.

Das Personengeld ist für die Person und Tour auf 2¹/₂ Sgr. festgestellt.

Es werden mit jeder Fahrt nur so viel Personen, als der Raum im Wagen darbietet, befördert, Reichaisen aber nicht gestellt.

Merseburg, den 26. Juni 1847.

Königl. Post-Amt.
Buchwald.

 Vom Rittergute Hohenthurm ist ein brauner Jagdhund, auf den Namen »Nero« hörend, entlaufen. Wer denselben nachweist oder wiederbringt, wird angemessen belohnt werden.

Auf dem Rittergute Gnölbzig bei Altleben stehen ein Paar egale Wagenpferde, Rappen ohne Abzeichen, zum Verkauf.

Bad Wittekind.

Mittwoch den 30. Juni großes Militair-Concert.

Satteldecken und Fliegenetze

sind zur beliebigen Auswahl auf das Billigste zu haben beim Sattel- und Reitzeugverfertiger Fr. Lange, große Ulrichstraße Nr. 66.

Mittwoch den 7. Juli Singverein in Niemberg.


Eine Wirthschafterin von mittleren Jahren, welche bereits seit Jahren eigene große Wirthschaft betrieben hat, sucht eine Stelle, da dieselbe wegen Aufgabe ihres Haushalts gegenwärtig unbeschäftigt ist. Näheres ertheilt Mad. Rümpler im Bierkeller am Markt.

2000 Thlr. werden gegen sichere Hypothek zu Michaeli — ohne Unterhändler — gesucht. Nähere Auskunft: Promenaden- und Ulrichsstraßen-Ecke Nr. 36, zwei Treppen hoch.

Zu unserm diesjährigen Königsschießen, welches den 11., 12., 13. und 18. Juli d. J. gehalten werden soll, laden auswärtige Freunde freundlichst und ergebenst ein Gerbstädt, den 28. Juni 1847.
die Schützengesellschaft.

Eine freundliche Wohnung ist sogleich zu beziehen in Siebichenstein Nr. 6.

Am 22. Juni c. ist mir ein grauseltiger Jagdhund zugelassen. Der Eigenthümer wird ersucht, den Hund spätestens bis zum 4. Juli gegen Erstattung aller Unkosten wieder abzuholen bei
Haase in Diemitz.

 Sonntag den 4. Juli ladet zum erstn Kirschfest ganz ergebenst ein
C. Wehde auf dem hohen Petersberge.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. C. F. Mühlenbruch's
Lehrbuch der
Institutionen
des Römischen Rechts.

Zweite
verbesserte und vermehrte Auflage,
herausgegeben von

Dr. Eduard Wippermann,
Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg.
gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Halle, Juni 1847.
C. A. Schwetschke und Sohn.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die quinare und vigesimale
Zählmethode

bei Völkern aller Weltheile.

Nebst ausführlichen Bemerkungen über die Zahlwörter Indogermanischen Stammes und einem Anhang von Fingernamen.

Von

Dr. August Friedrich Pott,
ord. Prof. d. allgem. Sprachwissenschaft an d. Univ. zu Halle.

gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 24 Sgr.

Halle, Juni 1847.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Zur Beachtung für Grundstücks-Käufer.

1) Ein in aller Hinsicht zu empfehlendes, mit allen Branchen, auch Holzbeständen versehenes, preiswürdiges **Nittergut** in der preussischen Ober-Lausitz, nahe einer Stadt gelegen, mit 1000 Morgen durchaus schwerem Weizenboden und schönsten ergiebigsten Wiesen, 500 Morgen Forst, sowie bedeutenden und gut rentirenden technischen Betrieben: 130,000 Thlr. mit 40,000 Thlr. Anzahlung.

2) Ein dergl. vorzügliches **Nittergut**, ebenfalls in der preuss. Ober-Lausitz gelegen; Preis 90,000 Thlr. mit 30,000 Thlr. Anzahlung.

3) Ein im K. Sachsen gelegenes **Nittergut**, mit nahe an 10,000 Einheiten und für 40—50,000 alten schlagbaren Hölzern; 50,000 Thlr. Anzahlung.

4) Ein zwischen Dresden und Leipzig gelegenes **Nittergut**, mit allen Branchen und Ehrenrechten und über 7000 Acker Areal, für 144,000 Thlr. mit 60,000 Thlr. Anzahlung.

5) Ein **Nittergut**, 5 Stunden von Leipzig in der fruchtbarsten Pflege, durchaus Raps- und Weizenboden, welches nachweislich über 5500 Thlr. reine Rente giebt, mit 40,000 Thlr. Anzahlung.

6) Ein **Lehngericht** in der Gegend von Freiberg, gegen 180 Acker Areal, Holzung und Nebenbranchen, für 35,000 Thlr. mit 15,000 Thlr. Anzahlung.

7) **Drei Landgüter**, resp. 1 und 2 Stunden von Leipzig gelegen, zu 18,000, 30,000 und 31,000 Thlr. mit billigen Anzahlungen, auch Tausch gegen gut rentirende Hausgrundstücke.

8) **Zwei** an wasserreichem Fluß gelegene **Mühlen**, zu 42,000 und 60,000 Thlr.

9) Ein herrschaftlich eingerichtetes **Garten-Grundstück** von 32,000 □ Ellen Flächenraum, an der schönsten Lage des Stadtbezirks von Leipzig; Preis 24,000 Thlr. mit circa 6000 Thlr. Anzahlung.

10) Eine in der Nieder-Lausitz gelegene **Papiermühle**, welche 8000 Thlr. gerichtlich taxirt, wegen besonderer Verhältnisse für den geringen Preis von 6000 Thlr. mit 2—3000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen ist.

Außer diesen bezeichneten Grundstücken sind noch einige empfehlungswerthe **Nittergüter** — namentlich ein **vorzügliches Feldgut** bei Cöthen mit 1200 Morgen Areal für 76,000 Thlr. — in der sächsischen und preussischen Ober-Lausitz mit Holzbeständen zu verkaufen. **Kauflustige** erhalten auf kostenfreie Anfragen weitere Auskunft von dem zu diesen **Verkäufen** beauftragten Dekonomen H. Böhme in Leipzig an der Neukirche Nr. 37.

Gänzlicher Ausverkauf.

Der Ausverkauf meines Schnittwaaren-Lagers besteht fort und werden sämmtliche Waaren zu auffallend billigen Preisen verkauft.

Michael Preuß, Rathhausecke.

Zugleich setze ich ein hiesiges und auswärtiges geehrtes Publikum in Kenntniß, daß das Watten-Geschäft eigener Fabrik, kleiner Berlin Nr. 414, früher unter der Firma G. Jonson, fortbesteht, und stelle ich bei dem schwersten Gewichte die allerbilligsten Preise.
Michael Preuß, kl. Berlin Nr. 414 und Rathhausecke.

Ein mit Real-Concession versehenes, bei Leipzig gelegenes Schenkgrundstück ist sofort billig zu verkaufen; auch kann die Uebernahme bei einer Anzahlung von 2500 Thlr. sogleich erfolgen; reelle Kaufliebhaber erfahren das Nähere hierüber durch Hrn. Gottfried Freyberg in Taucha bei Leipzig. Briefe werden portofrei erbeten.

Daß ich mich hier als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen habe, zeige ich ergebenst an.
Börlig, den 25. Juni 1847.

Dr. Frißche,
wohnhaft bei Herrn Kaufmann Kotsch am Markt.

Schützenfest.

Zu unserm am 4. Juli und folgenden Tagen stattfindenden Königsschießen laden wir mit dem Bemerken freundlichst ein, daß diesmal Sonntag den 11. Juli die Einführung des Königs erfolgt.

Als leben a./S., den 2. Juni 1847.

Der Vorstand
des Schützen-Vereins.

Ein in den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden vollständig routinirter und in sittlicher Beziehung genügend empfohlener Protokollführer findet sogleich oder vom 1. October c. ab Anstellung. Offerten sind unter Beifügung eines Lebenslaufs an Unterzeichneten zu richten.

Kreis-Justiz-Commissarius Gühne
zu Raumburg.

Gebauersche Buchdruckerei.

Eisenbahnen.

Die »Magdeburger Zeitung« vom 28. Juni enthält folgende Berichtigung: Am 24. d. Mts. sind in Folge eines Achsbruchs an einem achträdrigen Güterwagen im Frühzuge von hier nach Halberstadt die ihm folgenden Post- und Gepäckwagen, auch ein Personenwagen, aus dem Geleise gekommen und erstere mehr oder minder zertrümmert; leider ist dabei ein Schaffner erheblich, drei andere Bahnbeamte leichter beschädigt worden, während von den im Zuge befindlich gewesenen Passagieren keiner verletzt ist, was wir hiermit zur Widerlegung der über den Vorfall bereits verbreiteten, übertriebenen Gerüchte zur Kenntniß des Publikums bringen. Magdeburg, den 27. Juni 1847. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Verwaltung.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)
Magdeburg, den 28. Juni. (Nach Wispeln.)

Weizen	— 126 —	Gerste	— — —
Roggen	— 100 —	Hafer	44 1/2 — 46 1/2

Getreidebericht. Berlin, den 28. Juni.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:
Weizen nach Qualität von 110—118 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
Roggen loco 95—96 $\frac{1}{2}$.
Lieferung pr. Juni regulirt 94—95 $\frac{1}{2}$.
pr. Juni/Julii 82 1/2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ G., 83 Bf.
pr. Juli/August 75 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ bz. u. Bf.
Gerste loco 72 $\frac{1}{2}$.
Hafer loco nach Qualität 42—46 $\frac{1}{2}$.
Rüböl loco 11 3/4 $\frac{1}{2}$ bz.
Herbst 12 $\frac{1}{2}$ bz. u. Bf.
Roggen-Preise haben sich heute, besonders p. loco und auf kurze Termine, gehoben.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 28. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.
am 29. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 28. Juni: 6 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 28. bis 29. Juni.

Im Kronprinzen: Frau Gutsbes. v. Rohr m. Fam. u. Dienersch. a. Hohenwelsch. Hr. Prof. Wendemann m. Fam. u. Dienersch. a. Dresden. Hr. Dr. jur. Preller a. Hamburg. Hr. Banquier Landsberger m. Gem. a. Breslau. Hr. Rent. Sonderhauer a. Geham. Hr. Gutsbes. Ehrig a. Biela. Hr. Buchhdr. Tokusch a. Brünn. Hr. Partik. Liebfried a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Barillot a. Petersburg, Simmande a. St. Thomas, Reinhold a. Nürnberg, Stäber a. Würzburg, Stülzner a. Leipzig.
Stadt Zürich: Hr. Lieut. Baron v. Hünefeld a. Meiningen. Die Hrn. D. Amtl. Sander a. Neukirchen, Thranhardt a. Raumburg. Hr. Reg.-Assessor Schrader a. Magdeburg. Die Hrn. Kauf. Köhlmann a. Raumburg, Michels a. Köln, Rosenthal a. Berlin, Werther a. Bremen, Brauns a. Hamburg, Risch a. Mainz, Giesecke a. Kassel.
Goldnen Ring: Frau Kriegsräthin Schulze u. Hr. Rittmstr. v. Engel m. Gem. a. Düben. Frau Amtmannin Meyer a. Klostermannsfeld. Frau Majorin v. Penc u. Frau Rittmstr. Spielberg a. Merseburg. Hr. Amtsrath Roth a. Bründel. Hr. Amtm. Seiberlich a. Wienendorf. Hr. Pred. Heine a. Oberrißdorf. Hr. Lehrer Kunze a. Seehausen. Hr. Schiffseigner Kolditz a. Danzig. Hr. Ger.-Dir. Dieß a. Sörbig.
Goldnen Löwen: Die Hrn. Fabrik. Niedemann m. Gem. a. Baiern, Bankeit a. Glauchau. Die Hrn. Kauf. Rothe a.

Gamburg, Fleischmann a. Berlin, Kramholz a. Elberfeld. Hr. Dekon. Krosigk a. Fürstenwalde.
Stadt Hamburg: Hr. Major a. D. Pietsch a. Erfurt. Hr. Amtm. Klaffer a. Neustadt. Hr. Stud. Hochmuth a. Berlin. Hr. Negoziant Calais a. Paris. Hr. Kaufm. Murfen a. Magdeburg. Hr. Cand. Herrmann a. Heiligenstadt.
Goldne Kugel: Hr. Schaußp. Walter a. Nordhausen. Hr. Conditor Ziesche a. Gommern. Hr. Juwelier Höhler a. Hamburg. Die Hrn. Kauf. Müller a. Breslau, Kohl a. Berlin. Die Hrn. Gutsbes. Franke, Wernicke u. Kampke a. Mehlhain.
Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kauf. Lion u. Meyer a. Berlin, Braudecker a. London, Findeisen a. Manchester, Köffer u. Heyne a. Raumburg. Hr. Baron Karschky a. Petersburg. Hr. Reg.-Rath Reinecke a. Raumburg.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 28. Juni.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	93	92 1/2	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	95 1/4	—
Sech. Präm.	—	95 1/4	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	94 3/4	—
Scheine.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	97
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga ^r	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	89 1/4	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt=	—	—	—	—	—	—	—
Obligat.	3 1/2	93	—	—	—	—	—
Wfpr. Pfandbr.	3 1/2	93 3/8	—	Frdrsch'd'or.	—	137 1/2	131 1/2
Großp. Pof. do.	4	102 1/4	101 3/4	Augustd'or.	—	12 1/8	11 5/8
do. do.	3 1/2	—	92 3/8	Gold al marc.	—	—	—
Wfpr. Pfandbr.	3 1/2	—	96 3/4	Disconto	—	4	5

Eisenbahn-Actien.

Volleing.		Zf.	Rhein. Stm.		Zf.
Amsf. Rott.	4	97 1/4 bz.	4	84 1/4 B.	—
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	113 G.	do. v. St. gar.	3 1/2	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Bair.	4	87 bz.
Berl.=Hamb.	4	108 1/2 bz.	Sag.=Slog.	4	—
do. P. Dbl.	4 1/2	98 3/8 bz.	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Brl. Stettin.	4	110 1/2 bz.	St.=Rohw.	4	79 1/2 G. 80 B.
Bonn.-Köln.	5	—	Thüringer.	4	94 G.
Bresl. Freib.	4	—	W.=B.C.-O.	4	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarsk. Selo.	—	—
Cöth. Vernb.	4	—			
Cr. Ob. Schl.	4	77 G.	Quittungs-		
Düss. Elberf.	4	104 B.	Bogen.		
do. do. P. Dbl.	4	92 bz.	a 4/0		
Gloggniß.	4	—	0/0		
Hmb. Bergd.	4	—	Nach.=Mastr.	20	83 1/4 bz.
Kiel-Alton.	4	110 G.	Berg. Märk.	50	84 1/4 bz.
Leipz. Dresd.	4	—	Berl. Anh. B.	45	102 3/4 bz. u. G.
Magd. Hlft.	4	—	Berb. Ludwh.	70	—
Magd. Leipz.	4	—	Brieg-Meisse.	55	64 1/2 G.
do. P. Dbl.	4	—	Chemn. Rifa.	80	—
N. Schl. Mf.	4	88 3/4 bz.	Köln = Mind.	80	94 1/4 bz.
do. P. Dbl.	4	92 1/2 bz. u. G.	d. Thür. B.	20	85 B.
do. P. Dbl.	5	101 1/2 bz.	Dresd. Görl.	90	—
Ardb. R. Bd.	4	—	Löb. Zittau.	70	—
OSchl. Lt. A.	4	105 B.	Magd. Witt.	20	85 B. u. bz.
do. P. Dbl.	4	—	Medlenburg.	60	74 G.
do. Lt. B.	4	98 3/4 G.	Nordb. F. B.	60	72 3/4 7/8 bz.
Potsd. Magd.	4	96 1/2 G.	Rh. St. Pr.	70	90 bz.
do. P. A. B.	4	92 1/2 B.	Starg. Pof.	30	84 B. u. G.
do. do.	5	101 1/2 bz.			

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Freie Gemeinde.

Freitag Abends 7 Uhr General-Versammlung zur Rechnungs-Abnahme und Diskussion über die Eingabe an das Königl. Gericht.
Sonntag Punkt 2 Uhr Versammlung.
Der Vorstand.

